



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

## Teil I – Gesetze

<b>18. Jahrgang</b>	<b>Potsdam, den 16. Juli 2007</b>	<b>Nummer 10</b>
---------------------	-----------------------------------	------------------

Datum	Inhalt	Seite
12.7.2007	Brandenburgisches Gesetz zur Ausführung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (BbgAGSchKG) .....	118
12.7.2007	Gesetz zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – und weiterer Rechtsvorschriften .....	118
12.7.2007	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Erprobung der Abweichung von landesrechtlichen Standards in Kommunen des Landes Brandenburg .....	125

**Brandenburgisches Gesetz zur Ausführung  
des Schwangerschaftskonfliktgesetzes  
(BbgAGSchKG)**

Vom 12. Juli 2007

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

**Zweck des Gesetzes**

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, ein ausreichendes plurales Angebot wohnortnaher Beratungsstellen für die Schwangerschaftsberatung und die Schwangerschaftskonfliktberatung nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes in freier und kommunaler Trägerschaft und durch Ärztinnen und Ärzte sicherzustellen.

(2) Dieses Gesetz regelt die öffentliche Förderung von Beratungsstellen nach § 4 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes.

§ 2

**Grundsätze der öffentlichen Förderung**

(1) Das Land fördert auf Antrag eines Trägers Beratungsstellen, die eine Schwangerschaftsberatung nach § 2 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes anbieten, und staatlich anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen, wenn sie für die Sicherstellung eines ausreichenden wohnortnahen und pluralen Beratungsangebotes im Sinne des § 4 Abs. 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes erforderlich sind.

(2) Das Beratungsangebot ist ausreichend, wenn für je 40 000 Einwohner eine vollzeitbeschäftigte Beraterin oder ein vollzeitbeschäftigter Berater oder eine entsprechende Zahl von Teilzeitbeschäftigten zur Verfügung steht. Für die Anwendung dieses Versorgungsschlüssels sind Versorgungsbereiche festzulegen, die bis zu fünf Landkreise und kreisfreie Städte umfassen können. Kosten für eine über den Versorgungsschlüssel hinausgehende Zahl von Beratungskräften dürfen nur nach Maßgabe von § 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes öffentlich gefördert werden.

§ 3

**Auswahlverfahren**

Geht die von einem Träger oder mehreren Trägern beantragte Anzahl der Beratungsstellen über den nach § 2 erforderlichen Bedarf hinaus oder wird für die nach § 2 erforderlichen Beratungsstellen eine über den Versorgungsschlüssel hinausgehende Förderung von Beratungskräften beantragt, werden vorrangig die Beratungsstellen gefördert, die Beratungsleistungen nach den §§ 2 und 5 bis 7 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes erbringen. Erfüllen mehrere Beratungsstellen diese Voraussetzung, ist die Förderentscheidung unter Berücksichtigung des Angebotes weiterer, die Beratungstätigkeit unterstützender und ergänzender Leistungen und unter Berücksichtigung berechtigter Interessen der Träger zu treffen.

§ 4

**Umfang der öffentlichen Förderung, Verfahren**

(1) Die öffentliche Förderung beträgt mindestens 80 vom Hundert der angemessenen Personal- und Sachkosten und wird durch jährliche pauschale Festbeträge gewährt.

(2) Näheres über Art, Umfang und Verfahren der Förderung regelt das für Gesundheit zuständige Mitglied der Landesregierung im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Mitglied der Landesregierung durch Rechtsverordnung.

§ 5

**Zuständigkeit**

(1) Zuständige Behörde ist das für Gesundheit zuständige Ministerium.

(2) Das für Gesundheit zuständige Mitglied der Landesregierung kann die Zuständigkeit nach Absatz 1 durch Rechtsverordnung ganz oder teilweise auf das Landesamt für Soziales und Versorgung übertragen.

§ 6

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.

Potsdam, den 12. Juli 2007

Der Präsident  
des Landtages Brandenburg

Gunter Fritsch

**Gesetz zur Änderung des Ersten Gesetzes  
zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch  
– Kinder- und Jugendhilfe –  
und weiterer Rechtsvorschriften**

Vom 12. Juli 2007

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung  
des Achten Buches Sozialgesetzbuch  
– Kinder- und Jugendhilfe –**

Das Erste Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Be-

kanntmachung vom 26. Juni 1997 (GVBl. I S. 87), geändert durch Artikel 6 Nr. 5 des Gesetzes vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186, 194), wird wie folgt geändert:

1. Vor Abschnitt I wird folgende Inhaltsübersicht eingefügt:

„Inhaltsübersicht

**Abschnitt I  
Örtliche Träger der Jugendhilfe**

- § 1 Jugendamt
- § 2 Wächteramt des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe
- § 3 Satzung des Jugendamtes
- § 4 Jugendhilfeausschuss
- § 5 Stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses
- § 6 Beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses
- § 7 Unterausschüsse

**Abschnitt II  
Überörtlicher Träger der Jugendhilfe**

- § 8 Überörtlicher Träger der Jugendhilfe, Landesjugendamt
- § 9 Landesjugendhilfeausschuss
- § 10 Stimmberechtigte Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses
- § 11 Beratende Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses
- § 12 Unterausschüsse
- § 13 Verfahren des Landesjugendhilfeausschusses in Fällen äußerster Dringlichkeit

**Abschnitt III  
Oberste Landesjugendbehörde**

- § 14 Oberste Landesjugendbehörde
- § 15 (weggefallen)

**Abschnitt IV  
Träger der freien Jugendhilfe, Beteiligungen**

- § 16 Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe
- § 17 Jugendhilfeplanung
- § 17a Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

**Abschnitt V  
Schutz von Kindern und Jugendlichen  
in Kindertages- und Vollzeitpflege  
und in Einrichtungen**

- § 18 Erlaubnis zur Kindertagespflege
- § 19 Erlaubnis zur Vollzeitpflege
- § 20 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

**Abschnitt VI  
Ampspflegschaft und Amtsvormundschaft**

- § 21 Führung der Ampspflegschaft und der Amtsvormundschaft

**Abschnitt VII  
Sonderurlaub**

- § 22 Anspruch auf Sonderurlaub
- § 23 Verhältnis zu sonstigen Freistellungen und Benachteiligungsverbot

**Abschnitt VIII  
Förderung der Jugendarbeit und  
Jugendsozialarbeit durch den örtlichen Träger  
der öffentlichen Jugendhilfe**

- § 24 Jugendförderplan

**Abschnitt IX  
Durchführungsbestimmungen**

- § 25 Durchführungsbestimmungen
- § 26 (Inkrafttreten)“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 und 2 werden die Wörter „Das für Jugend zuständige Ministerium kann im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern“ jeweils durch die Wörter „Das für Jugend zuständige Mitglied der Landesregierung kann im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Mitglied der Landesregierung“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „oder Absatz 3“ gestrichen.

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

3. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

**Wächteramt des örtlichen Trägers  
der öffentlichen Jugendhilfe**

Erhält das Jugendamt von Tatsachen Kenntnis, die die Entwicklung eines Kindes oder Jugendlichen und seine Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefährdet erscheinen lassen, so hat es Leistungen und Hilfen anzubieten, die zur Abwendung der Gefährdung geeignet und notwendig sind, auch wenn ein Anspruch auf die Leistung oder Hilfe nicht geltend gemacht wird. Das Jugendamt soll die Leistungen und Hilfen erbringen, soweit sie angenommen werden und die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen. Der Grundsatz der Freiwilligkeit der Jugendhilfe, das Wunsch- und Wahlrecht nach § 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und

die Verantwortung der Eltern, über die Pflege und Erziehung ihrer Kinder zu entscheiden, bleiben unberührt.“

4. § 3 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Satzung regelt insbesondere

1. den Umfang des Beschlussrechts des Jugendhilfeausschusses,
2. die Zahl der nach § 5 Abs. 1 stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses,
3. die Anhörung des Jugendhilfeausschusses vor der Beschlussfassung des Kreistages beziehungsweise der Stadtverordnetenversammlung in Fragen der Jugendhilfe,
4. den Umfang des Antragsrechts des Jugendhilfeausschusses an den Kreistag beziehungsweise die Stadtverordnetenversammlung,
5. den Kreis der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, aus dem das vorsitzende Mitglied zu wählen ist.“

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „vom Vorsitzenden“ durch die Wörter „von seinem vorsitzenden Mitglied“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Der Vorsitzende“ durch die Wörter „Das vorsitzende Mitglied“ ersetzt.

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Sozialgesetzbuch“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Wörter angefügt:

„soweit sich nicht zuvor der Kreistag oder die Stadtverordnetenversammlung die Beschlussfassung vorbehalten hat.“

- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Er berät die Verwaltung des Jugendamtes bei der Haushaltsaufstellung und befasst sich mit dem Jugendförderplan.“

- cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.

c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) § 65 Abs. 1 und 3 der Gemeindeordnung oder § 54 Abs. 1 und 3 der Landkreisordnung gelten für Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses entsprechend mit

der Maßgabe, dass die Stadtverordnetenversammlung oder der Kreistag in der nächsten ordentlichen Sitzung über die Beanstandung entscheidet.“

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so ist ein neues stimmberechtigtes Mitglied für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hatte, zu wählen. Entspricht im Falle des Satzes 3 die Zusammensetzung der gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gewählten Mitglieder nicht mehr den Verhältnissen der Stärke der Fraktionen des Kreistages oder der Stadtverordnetenversammlung, so bestimmt sich das Vorschlagsrecht nach der Gemeindeordnung.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Absatz 2 gilt entsprechend.“

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

c) Absatz 4 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Vertretungskörperschaft kann neben Mitgliedern des Kreistages oder der Stadtverordnetenversammlung in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer sowie Jugendliche, die zum Zeitpunkt der Wahl das 14. Lebensjahr vollendet haben, in den Jugendhilfeausschuss wählen. Für die Mitglieder des Kreistages oder der Stadtverordnetenversammlung und die in der Jugendhilfe erfahrenen Frauen, Männer und Jugendlichen stehen insgesamt drei Fünftel der Stimmen zur Verfügung.“

d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 werden das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Männer“ die Wörter „und Jugendlicher“ eingefügt.

- bb) In Satz 5 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Wörter „die zum Zeitpunkt der Wahl das 14. Lebensjahr vollendet haben.“ angefügt.

e) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Bei der Wahl und den Vorschlägen ist ein paritätisches Geschlechterverhältnis anzustreben.“

7. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

1. die Oberbürgermeisterin beziehungsweise der Oberbürgermeister oder die Landrätin beziehungsweise der Landrat oder die Bürgermeisterin beziehungsweise der Bürgermeister eines nach § 1 Abs. 2 bestimmten örtlichen Trägers der Jugendhilfe oder eine von ihnen bestellte Vertretung,
  2. die Leiterin beziehungsweise der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes oder die Stellvertretung,
  3. die kommunale Gleichstellungsbeauftragte.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) In den Jugendhilfeausschuss entsenden je ein weiteres beratendes Mitglied:

1. das Amtsgericht, in dessen Gerichtsbezirk das Jugendamt seinen Sitz hat, aus der mit Vormundschafts-, Familien- oder Jugendsachen befassten Richterschaft,
  2. die für die Gewährung von Leistungen nach dem Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch zuständige Stelle,
  3. das staatliche Schulamt,
  4. das Gesundheitsamt,
  5. die Polizeibehörde,
  6. die evangelische und die katholische Kirche, die jüdische Kultusgemeinde und die Gesamtheit der freigeistigen Verbände, wenn diese im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes ansässig sind. Zusätzlich kann der Jugendhilfeausschuss bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter von im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes ansässigen weiteren Religionsgemeinschaften zu beratenden Mitgliedern bestimmen,
  7. der Stadt- oder Kreissportbund,
  8. der Kreisrat der Schülerinnen und Schüler,
  9. der Kreisrat der Eltern,
  10. der Kreisrat der Lehrkräfte.“
- c) In Absatz 4 Satz 1 werden das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Männer“ die Wörter „und Jugendliche, die das 14. Lebensjahr vollendet haben,“ eingefügt.

8. Die Zwischenüberschrift zu Abschnitt II wird wie folgt geändert:

Das Wort „Überörtliche“ wird durch das Wort „Überörtlicher“ ersetzt.

9. Die Überschrift zu § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8  
**Überörtlicher Träger der Jugendhilfe,  
Landesjugendamt“.**

10. § 9 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „vom Vorsitzenden“ durch die Wörter „von dem vorsitzenden Mitglied“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „Der Vorsitzende“ durch die Wörter „Das vorsitzende Mitglied“ ersetzt.

11. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Amtsleiter“ die Wörter „der örtlichen Träger der Jugendhilfe sowie der Bürgermeister der kreisangehörigen Gemeinden“ eingefügt.

- b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Bei der Wahl, den Vorschlägen und der Berufung ist ein paritätisches Geschlechterverhältnis anzustreben.“

- c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so ist ein neues Mitglied nach Absatz 2 zu wählen oder nach Absatz 3 zu berufen.“

- d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und wie folgt geändert:

Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Absätze 2, 3 und 6 gelten entsprechend.“

- e) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8 und wie folgt geändert:

In Satz 1 werden nach dem Wort „ist“ das Komma durch das Wort „und“ sowie die Zahl „16“ durch die Zahl „14“ ersetzt und die Wörter „oder wer nicht seinen ständigen Wohnsitz im Land Brandenburg hat“ gestrichen.

- f) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9 und wie folgt geändert:

In Satz 2 werden nach dem Wort „Stimme“ die Wörter „der beziehungsweise des Vorsitzenden“ durch die Wörter „des vorsitzenden Mitglieds“ ersetzt.

12. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) In den Landesjugendhilfeausschuss entsenden je ein beratendes Mitglied:

1. die oberste Landesjugendbehörde,

2. die Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit,
3. das für betriebliche Berufsbildung zuständige Ministerium,
4. das für Gleichstellungsfragen zuständige Ministerium,
5. das für Soziales zuständige Ministerium,
6. das für Schulen zuständige Ministerium,
7. das für Gesundheit zuständige Ministerium,
8. das Justizministerium,
9. das Innenministerium,
10. die für die Fortbildung sozialpädagogischer Fachkräfte zuständige Einrichtung,
11. die Hochschulen eine im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe forschende und lehrende wissenschaftliche Fachkraft,
12. der Zusammenschluss der Familienverbände,
13. der Zusammenschluss gewerblicher Träger der Kinder- und Jugendhilfe,
14. der Landesrat der Schülerinnen und Schüler,
15. der Landesrat der Eltern,
16. der Landesrat der Lehrkräfte,
17. der Landessportbund,
18. die evangelische und die katholische Kirche, die jüdische Kultusgemeinde und die Gesamtheit der freigeistigen Verbände, soweit diese im Zuständigkeitsbereich des Landesjugendamtes ansässig sind. Zusätzlich kann der Landesjugendhilfeausschuss bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter von im Zuständigkeitsbereich des Landesjugendamtes ansässigen weiteren Religionsgemeinschaften zu beratenden Mitgliedern bestimmen.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Für jedes beratende Mitglied des Landesjugendhilfeausschusses nach Absatz 1 Nr. 1 bis 18 ist durch die dafür zuständige Stelle eine Stellvertretung zu bestimmen.“
- c) In Absatz 4 Satz 1 werden das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Männer“ die Wörter „und Jugendliche, die das 14. Lebensjahr vollendet haben,“ eingefügt.
13. Die Zwischenüberschrift zu Abschnitt III wird wie folgt gefasst:
- „Abschnitt III  
Oberste Landesjugendbehörde“.**
14. Die Zwischenüberschrift zu Abschnitt IV wird wie folgt geändert:
- Nach dem Wort „Jugendhilfe“ werden ein Komma und das Wort „Beteiligungen“ angefügt.
15. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Zuständig für die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sind
1. das Jugendamt, wenn der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes hat und dort vorwiegend tätig ist,
  2. das Landesjugendamt, wenn der Träger der freien Jugendhilfe vorwiegend im Zuständigkeitsbereich mehrerer Jugendämter oder auf Landesebene tätig ist.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Als öffentlich anerkannt gelten über den § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch hinaus
1. die Untergliederungen der in der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Verbände und die den Verbänden angehörenden Träger der freien Jugendhilfe,
  2. landesweit tätige Jugendverbände und ihre Untergliederungen,
- wenn die Voraussetzungen bereits am 1. März 1991 vorlagen.“
16. § 16a wird aufgehoben.
17. § 17 wird wie folgt gefasst:
- „§ 17  
Jugendhilfeplanung**
- (1) An der Jugendhilfeplanung des örtlichen Trägers der Jugendhilfe nach § 80 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sind die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie, soweit sie davon betroffen sind, die kreisangehörigen Gemeinden, die Zusammenschlüsse der Tages- und Vollzeitpflegepersonen sowie die gewerblichen Träger der Jugendhilfe grundsätzlich von Anfang an zu beteiligen. Sie sind spätestens anlässlich der Beratung im Jugendhilfeaus-

schuss, auch soweit sie im Ausschuss nicht vertreten sind, über Inhalt, Ziele und Verfahren der Planung umfassend zu unterrichten.

(2) Die Jugendhilfeplanung des örtlichen Trägers der Jugendhilfe ist insbesondere mit den Planungen zur kinder- und jugendgerechten Infrastruktur und mit der Schulentwicklungsplanung wechselseitig abzustimmen.

(3) An der Jugendhilfeplanung des überörtlichen Trägers der Jugendhilfe nach § 80 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sind die kommunalen Spitzenverbände, die Zusammenschlüsse der betroffenen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, der Tages- und Vollzeitpflegepersonen sowie der gewerblichen Träger grundsätzlich von Anfang an zu beteiligen. Sie sind spätestens anlässlich der Beratung im Landesjugendhilfeausschuss, auch soweit sie im Ausschuss nicht vertreten sind, über Inhalt, Ziele und Verfahren der Planung umfassend zu unterrichten.

(4) Zusammenschlüsse der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, der Tages- und Vollzeitpflegepersonen sowie der gewerblichen und der öffentlichen Träger, die nicht örtliche Träger der Jugendhilfe im Sinne von § 1 sind, haben für den Bereich, in dem sie tätig sind, das Recht auf Beteiligung an Arbeitsgruppen, die das Jugendamt oder das Landesjugendamt für Aufgaben der Jugendhilfeplanung einsetzen.“

18. Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt:

„§ 17a

#### **Beteiligung von Kindern und Jugendlichen**

(1) Kinder und Jugendliche sollen in geeigneter Form ihrem Entwicklungsstand entsprechend an wichtigen sie betreffenden Entscheidungen und Maßnahmen beteiligt werden.

(2) In den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sollen durch Vertretungen der jungen Menschen Möglichkeiten der Mitwirkung sichergestellt werden. In Einrichtungen der Eingliederungshilfe betreute Kinder und Jugendliche mit Behinderungen sollen in geeigneter Form an der Gestaltung ihres Lebensumfeldes beteiligt werden.“

19. Die Zwischenüberschrift zu Abschnitt V wird wie folgt geändert:

Das Wort „Familienpflege“ wird durch die Wörter „Kindertages- und Vollzeitpflege“ ersetzt.

20. § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18

#### **Erlaubnis zur Kindertagespflege**

(1) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch wird auf Antrag der Tagespflegeperson, die wöchentlich mehr als 15 Stunden Kindertagespflege gegen Entgelt anbieten will, vom Jugendamt des örtlichen Trägers der Jugendhilfe für bis zu fünf Betreuungsplätze erteilt. In der Erlaubnis ist die Höchst-

zahl der Tagespflegeplätze anzugeben. Diese richtet sich nach den Erfordernissen des Kindeswohls, insbesondere nach der Qualifizierung, Eignung und Leistungsfähigkeit der Tagespflegeperson, und nach den für die Kindertagespflege zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten.

(2) Bei der Festsetzung der Höchstzahl gemäß den Absätzen 1 und 4 bleiben Kinder unberücksichtigt, die in Ausfallzeiten einer anderen Tagespflegeperson nach § 23 Abs. 4 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch betreut werden, wenn es sich um die vorübergehende Betreuung weniger Kinder handelt. Werden Kinder nur wenige Stunden an wenigen Tagen betreut, so können sie ganz oder teilweise unberücksichtigt bleiben, wenn die Erfordernisse des Kindeswohls gemäß Absatz 1 Satz 3 gewahrt sind.

(3) In die Erlaubnis sind die Unterrichtspflichten der Tagespflegepersonen nach § 43 Abs. 3 Satz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch aufzunehmen und es sind Regelungen zum Schutzauftrag der Tagespflegeperson bei Kindeswohlgefährdung zu treffen. Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung hat das Jugendamt die Tagespflegeperson in geeigneter Weise zu unterstützen.

(4) Sollen mehr als fünf Kinder betreut werden, so bedarf es einer Betriebserlaubnis nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

(5) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Eignung der antragstellenden Person nach § 43 Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gegeben ist. Sie ist insbesondere dann zu versagen, wenn die antragstellende Person rechtskräftig wegen einer in § 72a des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten Straftat verurteilt worden ist.

(6) Das Jugendamt soll den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechend an Ort und Stelle überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis weiterbestehen. Dem zuständigen Fachpersonal des Jugendamtes ist im Rahmen seiner Dienstpflichten der Zutritt zu den Räumen zu gestatten, die dem Aufenthalt der betreuten Kinder dienen. Besteht ein begründeter Verdacht, dass das Wohl eines Kindes in der Kindertagespflegestelle gefährdet ist, insbesondere durch Vernachlässigung, Misshandlung oder sexuellen Missbrauch, ist der Zutritt zu den Räumen und der Zugang zu den betreuten Kindern unverzüglich zu gestatten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung gemäß Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes und Artikel 15 Abs. 1 der Verfassung des Landes Brandenburg wird insoweit eingeschränkt.

(7) Ist das Wohl eines Kindes in der Kindertagespflegestelle gefährdet und ist die Tagespflegeperson nicht bereit oder in der Lage, die Gefährdung abzuwenden, ist die Erlaubnis ganz oder teilweise zurückzunehmen oder zu widerrufen.

(8) Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 104 Abs. 1 Nr. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sind die Kreisordnungsbehörden zuständig.“

21. § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19

### **Erlaubnis zur Vollzeitpflege**

(1) Die Erlaubnis zur Vollzeitpflege nach § 44 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ist für jedes Kind und jeden Jugendlichen beim Jugendamt zu beantragen. Sie ist jeweils schriftlich zu erteilen.

(2) In die Erlaubnis sind die Unterrichtungspflichten nach § 44 Abs. 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch aufzunehmen, insbesondere die Verpflichtung, dem Jugendamt Hinweise auf Kindeswohlgefährdungen mitzuteilen. Das Jugendamt hat die Pflegeperson in geeigneter Weise zu unterstützen.

(3) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen in der Pflegestelle nicht gewährleistet ist. Die Pflegeerlaubnis ist insbesondere zu versagen, wenn

1. die Pflegeperson nicht über ausreichende erzieherische Fähigkeiten verfügt,
2. die Pflegeperson nicht die Gewähr dafür bietet, dass die weltanschauliche Erziehung des ihr anvertrauten Kindes oder Jugendlichen mit dessen Selbstbestimmungsrecht und mit der von den Personensorgeberechtigten bestimmten Grundrichtung der Erziehung zu vereinbaren ist,
3. die Pflegeperson oder die in ihrer Wohnung lebenden Personen nicht die Gewähr dafür bieten, dass das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen nicht gefährdet ist,
4. die wirtschaftlichen Verhältnisse der Pflegeperson nicht geordnet sind,
5. ausreichender Wohnraum für das Kind oder den Jugendlichen und die in ihrer Wohnung lebenden Personen nicht vorhanden ist,
6. die Pflegeperson mit der Betreuung eines weiteren Kindes oder Jugendlichen überfordert ist oder
7. die Pflegeperson rechtskräftig wegen einer in § 72a des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten Straftat verurteilt worden ist.

(4) Das Jugendamt soll den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechend an Ort und Stelle überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis weiterbestehen. Die Pflegeperson hat das zuständige Fachpersonal des Jugendamtes über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen betreffen. Dem zuständigen Fachpersonal des Jugendamtes ist im Rahmen seiner Aufgaben nach § 37 Abs. 3 und § 44 Abs. 3 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch der Zugang zu dem Kind oder Jugendlichen und der Zutritt zu den Räumen, die seinem Aufenthalt dienen, zu gestatten. Besteht ein begründeter Verdacht, dass das Wohl des Pflegekindes in der

Pflegestelle gefährdet ist, insbesondere durch Vernachlässigung, Misshandlung oder sexuellen Missbrauch, ist der Zutritt unverzüglich zu gestatten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung gemäß Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes und Artikel 15 Abs. 1 der Verfassung des Landes Brandenburg wird insoweit eingeschränkt.

(5) § 18 Abs. 4, 7 und 8 gilt entsprechend.“

22. Die §§ 20 und 21 werden aufgehoben.

23. Die bisherigen §§ 22 bis 28 werden die §§ 20 bis 26.

24. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Das Jugendamt soll im Erlaubnisverfahren insbesondere zu dem Bedarf und zu der Ausstattung mit Fachpersonal Stellung nehmen.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Aufsicht über Internate obliegt dem Landesjugendamt nur insoweit, als es sich nicht um schulische Angelegenheiten handelt.“

c) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 104 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ist das Landesjugendamt zuständig.“

25. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Vor dem bisherigen Wortlaut werden folgende Absätze 1 und 2 eingefügt:

„(1) Die örtlichen Träger der Jugendhilfe regeln die Erhebung von Gebühren und Auslagen für Beurkundungen und Beglaubigungen durch Satzung.

(2) Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 104 Abs. 1 Nr. 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sind die örtlich zuständigen Kreisordnungsbehörden.“

b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

Das Wort „Ministerium“ wird durch die Wörter „Mitglied der Landesregierung“ ersetzt.

## **Artikel 2**

### **Änderung der Verordnung zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes**

Die Verordnung zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes vom 3. August 1992 (GVBl. II S. 480), geändert durch Verordnung vom 11. März 1995 (GVBl. II S. 302), wird wie folgt geändert:



1. In der Überschrift wird nach dem Wort „Unterhaltsvorschussgesetzes“ die Angabe „(UVGDV)“ angefügt.
2. § 1 wird wie folgt gefasst:

**„§ 1**

(1) Zuständige Stellen nach § 9 Abs. 1 Satz 2 des Unterhaltsvorschussgesetzes und Verwaltungsbehörden zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 10 Abs. 3 des Unterhaltsvorschussgesetzes sind die örtlichen Träger der Jugendhilfe.

(2) Die Durchführung des Verfahrens richtet sich nach dem Unterhaltsvorschussgesetz und dem zugrunde liegenden übrigen Bundesrecht. Die örtlichen Träger der Jugendhilfe sind befugt, das Land bei der Durchführung des gesamten Unterhaltsvorschussgesetzes gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.“

**Artikel 3**

**Neufassung des Ersten Gesetzes zur Ausführung  
des Achten Buches Sozialgesetzbuch  
– Kinder- und Jugendhilfe –**

Das für Jugend zuständige Mitglied der Landesregierung kann das Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I bekannt machen.

**Artikel 4**

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung**

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Verordnung zur Aberkennung der Stellung als örtlicher Träger der Jugendhilfe vom 25. März 1999 (GVBl. II S. 246) und die Verordnung zur Aberkennung der Stellung als örtlicher Träger der Jugendhilfe vom 4. August 1999 (GVBl. II S. 471) außer Kraft.
- (3) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Jugendhilfeausschüsse der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe können in ihrer bisherigen Zusammensetzung bis zum Ablauf der Wahlperiode des Kreistages oder der Stadtverordnetenversammlung bestehen bleiben. § 5 Abs. 2 Satz 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – bleibt unberührt.

Potsdam, den 12. Juli 2007

Der Präsident  
des Landtages Brandenburg

Gunter Fritsch

**Gesetz  
zur Änderung des Gesetzes zur Erprobung  
der Abweichung von landesrechtlichen Standards  
in Kommunen des Landes Brandenburg**

Vom 12. Juli 2007

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Das Gesetz zur Erprobung der Abweichung von landesrechtlichen Standards in Kommunen des Landes Brandenburg vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Gesetzes wird wie folgt gefasst:

„Gesetz zur Erprobung der Abweichung von landesrechtlichen Standards in Kommunen sowie von landesrechtlichen Zuständigkeitszuweisungen (Brandenburgisches Standarderprobungsgesetz – BbgStEG)“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „berührt“ durch das Wort „verletzt“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 4 und 5 wird wie folgt gefasst:

„Über den Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrages von der Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Staatskanzlei zu entscheiden. Die Genehmigungsbehörde hat den Antragsteller anzuhören.“

3. Nach § 2 werden folgende §§ 3 bis 9 angefügt:

**„§ 3**

**Übertragung von Zuständigkeiten  
durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung**

(1) Zur Erprobung einer orts- oder bürgernahen Aufgabenerfüllung können die Landkreise auf die Gemeinden, Ämter oder Zweckverbände sowie das Land auf die Landkreise, Gemeinden, Ämter oder Zweckverbände Zuständigkeiten übertragen, die ihnen durch Rechtsvorschriften des Landes zugewiesen sind. Eine solche Zuständigkeitsübertragung ist durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Beteiligten vorzunehmen.

(2) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung bezeichnet die Zuständigkeit, die übertragen wird. Sie ist längstens auf die Dauer der Geltung dieses Gesetzes zu befristen. Sie kann einen Kostenausgleich regeln.

(3) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf der Genehmigung. Die Genehmigung erteilt die fachlich zuständige oberste Landesbehörde (Genehmigungsbehörde). § 2 Abs. 2 Satz 4 bis 6 ist entsprechend anzuwenden.

(4) Für die Bekanntmachung der Genehmigung gilt § 2 Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

(5) Aufsichtsbehörde ist die Genehmigungsbehörde.

(6) Die Vertragsparteien berichten der jeweiligen Genehmigungsbehörde über die Ergebnisse der Erprobung. Im Übrigen gilt § 2 Abs. 4 Satz 2 und 3 entsprechend.

#### § 4

##### Übertragung von Zuständigkeiten auf Antrag

(1) Zur Erprobung einer orts- oder bürgernahen Aufgaben erledigung können auf Antrag Zuständigkeiten nach den §§ 5 bis 8 von den Landkreisen auf die Gemeinden, Ämter oder Zweckverbände sowie vom Land auf die Landkreise, Gemeinden, Ämter oder Zweckverbände nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen übertragen werden.

(2) Über den Antrag entscheidet die fachlich zuständige oberste Landesbehörde (Genehmigungsbehörde) im Einvernehmen mit der Staatskanzlei. Die Gebietskörperschaft, von der die Zuständigkeit übertragen werden soll, ist vor der Entscheidung anzuhören.

(3) § 2 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend. Bei der Evaluation sind die Auswirkungen auf denjenigen, dessen Zuständigkeiten übertragen wurden, zu berücksichtigen.

(4) Aufsichtsbehörde ist die Genehmigungsbehörde.

#### § 5

##### Maßgaben zur Straßenverkehrsrechtszuständigkeitsverordnung

(1) Auf Antrag einer Gemeinde mit mehr als 20 000 Einwohnern soll die Genehmigungsbehörde durch Verwaltungsakt bestimmen, dass abweichend von § 4 Abs. 1 Straßenverkehrsrechtszuständigkeitsverordnung die Antragstellerin für ihr Gebiet Straßenverkehrsbehörde nach folgenden Vorschriften der Straßenverkehrsordnung ist:

1. § 44 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 29 Abs. 2 und § 30 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung,
2. § 45 der Straßenverkehrsordnung,
3. § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3, 4, 4a, 4b, 5a, 5b, 6, 8 bis 12 der Straßenverkehrsordnung.

(2) Auf Antrag einer Gemeinde, eines Amtes oder Zweckverbandes mit bis zu 20 000 Einwohnern soll die Genehmigungsbehörde durch Verwaltungsakt bestimmen, dass abweichend von § 4 Abs. 1 Straßenverkehrsrechtszuständigkeitsverordnung die Antragstellerin oder der Antragsteller für ihr oder sein Gebiet Straßenverkehrsbehörde nach folgenden Vorschriften der Straßenverkehrsordnung ist:

1. § 44 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 29 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung;

2. § 45 der Straßenverkehrsordnung, soweit es sich um straßenverkehrsrechtliche Anordnungen

- a) über das Halten und Parken,
- b) im Zusammenhang mit Veranstaltungen nach § 29 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung,
- c) im Zusammenhang mit Arbeiten im Straßenraum,
- d) der Verhütung außerordentlicher Schäden an Gemeindestraßen

handelt. Die Buchstaben b und c gelten nicht, wenn Anordnungen für den Bezirk mehrerer amtsfreier Gemeinden oder Ämter zu erteilen sind;

3. § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3, 4, 4a, 4b, 5a, 5b, 6, 8 bis 10, 12 der Straßenverkehrsordnung;

4. § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 der Straßenverkehrsordnung, soweit es sich um Ausnahmen von Verboten oder Beschränkungen des Haltens und Parkens sowie zum Befahren von Fußgängerbereichen und Fahrradstraßen handelt.

(3) Die Genehmigungsbehörde kann der Antragstellerin oder dem Antragsteller auch Zuständigkeiten in geringerem Umfang als nach den Absätzen 1 und 2 bezeichnet übertragen, wenn dadurch inhaltlich differenzierte Modellvorhaben bei mehreren Antragstellern durchgeführt werden sollen.

(4) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 nimmt die Antragstellerin oder der Antragsteller auch die Aufgaben der Widerspruchsbehörde wahr.

#### § 6

##### Maßgaben zum Brandenburgischen Schulgesetz

(1) Auf Antrag des Schulträgers gilt § 7 Abs. 4 und 5 des Brandenburgischen Schulgesetzes mit der Maßgabe, dass das Land und der Schulträger den Schulen durch Kooperationsvereinbarung kapitalisierte Personalmittel und Sachmittel im Rahmen eines einheitlichen Budgets zur selbstständigen Bewirtschaftung zur Verfügung stellen können. Die Vereinbarung regelt auch, ob für die Bewirtschaftung des Budgets kommunales Haushaltsrecht gilt. Es können Ausnahmen von den §§ 108 bis 110 des Brandenburgischen Schulgesetzes zugelassen werden. Soweit einer Schule Mittel zur Verfügung gestellt werden, kann sie für das Land oder den Schulträger unter Beachtung der Zweckbindung finanzielle Verpflichtungen eingehen.

(2) Bei einem entsprechenden Antrag eines Schulträgers gilt § 106 Abs. 4 Satz 3 und 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes mit der Maßgabe, dass anstelle des staatlichen Schulamtes der Träger der gemäß § 106 Abs. 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes örtlich zuständigen Grundschule den Besuch einer anderen Schule gestatten kann. Die Gestattung soll erfolgen, wenn ein wichtiger Grund

vorliegt. Das zuständige Schulamt ist über die Gestattung zu informieren. Widerspruchsbehörde ist der Träger der örtlich zuständigen Grundschule.

#### § 7

##### **Maßgabe zur Brandenburgischen Baumschutzverordnung**

(1) Auf Antrag einer Gemeinde oder eines Amtes gilt § 24 Abs. 3 Satz 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes mit der Maßgabe, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller durch Satzung auch für die in § 24 Abs. 2 Nr. 4 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Landschaftsbestandteile, die sich im Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuches befinden, die Festsetzungen treffen können. Der in § 2 Abs. 3 der Brandenburgischen Baumschutzverordnung geregelte Vorrang gilt auch für die nach Satz 1 erlassenen Satzungen.

(2) Die Ämter oder die amtsfreien Gemeinden nehmen die so übertragenen Aufgaben als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr.

#### § 8

##### **Maßgabe zum Brandenburgischen Denkmalschutzgesetz**

Auf Antrag eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt soll die Genehmigungsbehörde durch Verwaltungsakt be-

stimmen, dass abweichend von § 19 Abs. 3 Satz 3 des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes die untere Denkmalschutzbehörde berechtigt ist, den Vorgang der obersten Denkmalschutzbehörde unmittelbar zur Entscheidung vorzulegen, wenn sie von einer Stellungnahme der Denkmalfachbehörde abweichen will.

#### § 9

##### **Außerkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. September 2011 außer Kraft.“

#### **Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 12. Juli 2007

Der Präsident  
des Landtages Brandenburg

Gunter Fritsch

## **Gesetz- und Verordnungsblatt**

für das Land Brandenburg

---

128

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I – Nr. 10 vom 16. Juli 2007

---

Herausgeber: Der Präsident des Landtages Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 46,02 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.  
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Landtages Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,  
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0